

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

1. Förderungszweck/Personenkreis

Zuwendungen können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an Personen gewährt werden, die als nahe Angehörige seit mindestens einem Jahr

- eine pflegebedürftige Person, der zumindest Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Burgenländischen Pflegegeldgesetz (Bgl. PGG), LGBl. Nr. 58/1993, i.d.g.F., gebührt, oder
- eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bgl. PGG gebührt, oder
- eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bgl. PGG gebührt,

überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

Zuwendungen können folgende Angehörige erhalten:

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegattinnen oder Ehegatten,
- Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten,
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwägerinnen oder Schwager,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen

2. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die

- Sparsamkeit,
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet sind.

Ansuchen sind nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung bzw. in zeitlicher Nähe zur Verhinderung einzubringen. Zuwendungen für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang von längstens sechs Monaten zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens (Antrags) gegeben ist. Für Ansuchen, die sich auf den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2009 beziehen, gilt eine Antragsfrist bis 31. Dezember 2009.

Auf die Gewährung dieser Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene

- zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des Bgld. PGG und der Einstufungsverordnung zum Bgld. PGG notwendige,
- den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende und
- preisangemessene

Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt werden.

Die Auszahlung einer Zuwendung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Vorschüsse gewährt werden.

Die Zuwendungen sind als einmalige Geldleistung zu gewähren. Mehrmalige Zuwendungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 5 (höchstens für 4 Wochen jährlich) den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist ausgeschlossen.

Die Zuwendungswerberin oder der Zuwendungswerber hat die erledigende Stelle zu ermächtigen, die für die Erledigung ihres oder seines Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen.

Weiters hat sich die Zuwendungswerberin oder der Zuwendungswerber zu verpflichten, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- sie oder er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- die erforderliche Ersatzpflege nicht oder durch ihr oder sein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten werden,
- sie oder er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.

Die Zuwendungswerberin oder der Zuwendungswerber verpflichtet sich, Organen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen, jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

3. Besondere Voraussetzungen

Eine soziale Härte liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson im Sinne des Punktes 1. übersteigt.

Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der Zuwendungswerberin oder des Zuwendungswerbers einen Betrag von

- € 2 000,-- bei Pflege einer Person mit Bezug von Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4, oder 5,
- € 2 500,-- bei Pflege einer Person mit Bezug von Pflegegeld der Stufe 6 oder Stufe 7

nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigtem Angehörigen um € 400,--, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,--.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
- Sonderzahlungen,
- Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen sowie
- Leistungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000) oder vergleichbare Leistungen.

Voraussetzung für die Zuwendungsberechtigung der Hauptpflegeperson ist die Erbringung des überwiegenden Teiles der Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vor Eintritt der Verhinderung.

Die Hauptpflegeperson muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sein. Verbringen die Hauptpflegeperson und die pflegebedürftige Person einen der Erholung oder der Rehabilitation dienenden Aufenthalt gemeinsam, kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn ein Nachweis über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten erbracht wird.

Als sonstige wichtige Hinderungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

- familiäre Erfordernisse,
- Schulungsmaßnahmen,
- dienstliche Verpflichtungen.

Als Schulungsmaßnahmen werden vor allem Ausbildungen in Betracht kommen, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern. Denkbar sind auch

Maßnahmen, die der Stärkung der psychischen Verfassung des pflegenden Angehörigen dienen.

Die Ausbildung/Schulung muss von der Hauptpflegeperson selbst absolviert werden und kann nur für den Zeitraum von höchstens vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 5). Eine Zuwendung kann auch gewährt werden, wenn die pflegebedürftige Person die Hauptpflegeperson zur Schulungsveranstaltung begleitet.

Zu den Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen können insbesondere von gemeinnützigen Vereinen angebotene Kurse für pflegende Angehörige gezahlt werden.

4. Verfahren

Die Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen, einzubringen.

Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- der letzte rechtskräftige Bescheid oder das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes nach dem Bgld. PGG zumindest der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person bzw. bei nachweislich demenziell erkrankten Personen oder bei minderjährigen Personen der Stufe 1;
- gegebenenfalls ein Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- bei Inanspruchnahme von professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass die Zuwendungswerberin oder der Zuwendungswerber die Kosten hierfür beglichen hat;
- bei Inanspruchnahme privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung der Zuwendungswerberin oder des Zuwendungswerbers die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde;
- Einkommensnachweise

- eine Erklärung der Zuwendungswerberin oder des Zuwendungswerbers, dass sie oder er
 - die Hauptpflegeperson ist,
 - die Pflege seit mindestens einem Jahr durchgeführt hat,
 - an der Erbringung der Pflege verhindert ist.

Zuständig für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur Entscheidung über ein Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung ist das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen.

5. Entscheidungsrahmen

Förderbar sind nur die unter Punkt 2. genannten Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest einer Woche, höchstens jedoch vier Wochen jährlich.

Abweichend davon können bei Pflege einer nachweislich demenziell erkrankten pflegebedürftigen Person mit Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bgld. PGG oder bei Pflege einer pflegebedürftigen minderjährigen Person, der zumindest Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bgld. PGG gebührt, Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest vier Tagen, höchstens jedoch vier Wochen jährlich gefördert werden.

Die jährliche Höchstzuwendung für veränderungsbedingt notwendige Ersatzpflegemaßnahmen beträgt

- € 1 200,-- bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1, 2, oder 3,
- € 1 400,-- bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 4,
- € 1 600,-- bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 5,
- € 2 000,-- bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6 und
- € 2 200,-- bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 7.

Bei Bemessung des Zuwendungsbetrages ist pro Woche von einer entsprechenden Aliquotierung des Höchstzuwendungsbetrages auszugehen.

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung getroffen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich werden sie im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland (www.burgenland.at) bekannt gemacht.

Eisenstadt, am 24.6.2009

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar eh.